Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260056-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Peel

Beschluss und Urteil vom 3. September 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B._____ AG,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 12. März 2026 (EB260038-L)

Erwägungen:

I.

1.1. Mit Eingabe vom 11. März 2025 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) vorinstanzlich um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2024) (vgl. Urk. 1-2). Dieses Gesuch wies die Vorinstanz mit Urteil vom 22. April 2025 ab (Urk. 5). Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht gut und wies die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Urk. 8 = Urk. 15: Beschluss vom 23. Oktober 2025 in Geschäfts-Nr. RT250075-O). Auf eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde vom Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) trat das Bundesgericht nicht ein (vgl. Urk. 12 = Urk. 16: Urteil vom 11. Dezember 2025 in BGer 4D_223/2025). Nach Einholung der Gesuchsantwort des Gesuchsgegners (vgl. Urk. 18-24) erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin mit Urteil vom 12. März 2026 provisorische Rechtsöffnung für Fr. 2'938.15 nebst Zins zu 5% seit 27. Juli 2022 (Urk. 25 = Urk. 28).

1.2. Der Gesuchsgegner erhob mit Eingabe vom 25. März 2026 (Poststempel vom 26. März 2026) fristgerecht (vgl. Urk. 26b) Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil und stellte folgende Anträge (Urk. 27 S. 2):

> " 1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zuerich vom 12. Maerz 2026 (Gesch.-Nr. EB260038-L) sei vollumfaenglich aufzuheben.
>
> 2. Das Gesuch der B._____ AG um vorlaeufige Rechtsoeffnung in der Betreibung Nr. … sei abzuweisen.
>
> 3. Eventualiter: Die Sache sei zur Neubeurteilung an das Bezirksgericht zurueckzuweisen mit der Anweisung, (a) den Einwand der Nichtigkeit des Vertrages gemäss Art. 20 OR vollumfaenglich zu pruefen; (b) die Widersprueche zwischen dem Entscheid vom 22. April 2025 und demjenigen vom 12. Maerz 2026 hinsichtlich der Gueltigkeit der Rechnungen der B._____ AG zu begruenden; und (c) dem Beschwerdefuehrer die Moeglichkeit einzuraeumen, weitere Beweismittel einzureichen.
>
> 4. Die B._____ AG und/oder Dr. C._____ (behandelnder Arzt) seien innert einer vom Gericht anzusetzenden Frist zu verpflichten, saemtliche Beschaffungsrechnungen und pharmazeutische Unter-

lagen betreffend die Herkunft und den Regulierungsstatus des dem Beschwerdefuehrer im Jahr 2022 verabreichten Ozempic-Praeparats (Semaglutid) zu edieren – insbesondere: die Einkaufsrechnung vom Hersteller oder zugelassenen Haendler; den Schriftverkehr mit D._____ oder dem Schweizer Vertriebspartner betreffend den Off-Label-Einsatz; sowie die Chargen-/Losnummer des verabreichten Praeparats (Art. 160 ZPO).

5. [aufschiebende Wirkung]
6. Die Kosten und eine Parteientschaedigung seien der B._____ AG aufzuerlegen."

1.3. Das vom Gesuchsgegner als Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG bezeichnete Rechtsmittel (Urk. 27 S. 1 und Ziff. I.1.3-1.4) ist als die vorliegend einzig zulässige Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO entgegen zu nehmen und nach den entsprechenden Bestimmungen zu behandeln. Am 2. April 2026 reichte der Gesuchsgegner eine "Beschwerdeergänzung" ein (Urk. 32; Urk. 33/20-28). In der Folge wurde er mit Verfügung vom 8. April 2026 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 450.– aufgefordert (Urk. 34). Dieser ging rechtzeitig ein (Urk. 36). Auf sein Gesuch, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren, wurde nicht eingetreten (Urk. 34). Am 27. Juli 2026 legte der Gesuchsgegner eine zweite ergänzende Eingabe ins Recht (Urk. 37; Urk. 38; Urk. 39/29-31).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-26). Wie aufzuzeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Die beschwerdeführende Partei hat die vorinstanzlichen Erwägungen zu bezeichnen, die sie anficht, sich inhaltlich konkret mit diesen auseinanderzusetzen und mit präzisen Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen,

dass und wo die massgebenden Behauptungen erhoben wurden beziehungsweise aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Beschwerdegrund ergeben soll. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Beschwerdegrundes zu suchen. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen oder deren blosse Wiederholung genügen grundsätzlich nicht (OGer ZH RT230140 vom 29. Januar 2024 E. II.1.1; OGer ZH RT200156 vom 17. November 2020 E. 2.2 m.w.H.). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3). Abgesehen davon gilt auch im Beschwerdeverfahren der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO). Auf die Parteivorbringen ist einzugehen, soweit dies für die Entscheidfindung erforderlich ist (BGE 143 III 65 E. 5.2).

2.2. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Beschwerde, welche als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt ist und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für unechte wie auch für echte Noven. Eine Ausnahme gilt für Noven, zu denen erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gab (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3-4a). Wer sich auf Noven beruft, hat deren Zulässigkeit darzutun (OGer ZH RT180080 vom 29. August 2018 E. I.4.).

3.1. Soweit der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift den Sachverhalt darlegt, ohne sich mit dem vorinstanzlichen Urteil zu befassen (Urk. 27 Ziff. III., Ziff. VI.), ist auf seine Ausführungen nicht einzugehen. Sodann reicht er mit der Beschwerde diverse neue Beilagen ein und stellt neue Behauptungen dazu auf

(Urk. 29; Urk. 30/1-17). Dass zu diesen Noven erst der vorinstanzliche Entscheid Anlass gegeben hätte, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich somit um unzulässige Noven, die nicht zu berücksichtigen sind.

3.2. Ebenso unzulässig ist das vom Gesuchsgegner gestellte Editionsbegehren betreffend diverse Unterlagen aus seinem medizinischen Dossier und im Zusammenhang mit Arzneimitteln (vgl. Urk. 27 Ziff. II.4., Ziff. IV. Beschwerdegrund 5 lit. C, Ziff. VII.). Der Gesuchsgegner legt nicht dar, welche für den Rechtsöffnungsentscheid relevanten Tatsachen er damit beweisen will. Editionsbegehren sind davon abgesehen im Rechtsöffnungsverfahren grundsätzlich ohnehin nicht zulässig (BGer 4A_104/2025 vom 17. November 2025 E. 4.6 m.w.H.); dies gilt auch und angesichts des umfassenden Novenverbots erst recht im Beschwerdeverfahren. Das Editionsbegehren ist daher abzuweisen.

3.3. Ferner sind die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichten Rechtsschriften vom 1. April 2026 (Urk. 32) und 27. Juli 2026 (Urk. 37) samt Beilagen (Urk. 33/20-28; Urk. 39/29-31) unbeachtlich. Die Beschwerde kann nach Ablauf der Rechtsmittelfrist weder ergänzt noch vervollständigt werden, da es sich bei der Frist zur Einreichung der Beschwerdebegründung um eine gesetzliche Frist handelt. Als solche ist sie weder abänderbar noch erstreckbar (vgl. Art. 321 Abs. 1-2 ZPO i.V.m. Art. 144 Abs. 1 ZPO).

II.

1. Der Gesuchsgegner war bei der E._____ AG in ärztlicher Behandlung. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze sich auf eine Einverständniserklärung vom 23. Juni 2022, in welcher sich der Gesuchsgegner gegenüber der E._____ AG unterschriftlich verpflichtet habe, Behandlungskosten von Fr. 3'200.– zu übernehmen (Urk. 4/15). Diese sowie Fr. 138.15 für Medikamente, insgesamt somit Fr. 3'338.15, seien dem Gesuchsgegner am 27. Juni 2022 in Rechnung gestellt worden (Urk. 4/1). Nachdem die Rechnung nicht bezahlt worden sei, habe die E._____ AG die Forderung an die Gesuchstellerin abgetreten (Urk. 4/14). Nach Erhalt einer Teilzahlung von Fr. 400.– verlange die Gesuchstellerin provisorische

Rechtsöffnung für Fr. 2'938.15 nebst Zins und Betreibungskosten (Urk. 1). Die unterzeichnete Einverständniserklärung stelle eine unterschriftliche Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar und berechtige zur provisorischen Rechtsöffnung, sofern der Gesuchsgegner nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften würden, sofort glaubhaft mache (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Nach Prüfung seiner Vorbringen kam die Vorinstanz zum Schluss, dass es dem Gesuchsgegner nicht gelinge, Einwände, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, glaubhaft zu machen. Betragsmässig sei die Forderung in der geltend gemachten Höhe nebst Zins ausgewiesen, weshalb hierfür die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen sei. Für die Betreibungskosten sei hingegen praxisgemäss keine Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 28 S. 2 ff.).

2.1. Der Gesuchsgegner macht zunächst geltend, zwischen dem ersten vorinstanzlichen Urteil vom 22. April 2025, mit welchem die von der Gesuchstellerin eingereichten Rechnungsunterlagen als ungenügend erachtet worden seien, und dem zweiten Entscheid vom 12. März 2026, in welchem dieselben Unterlagen nunmehr für ausreichend befunden worden seien, bestehe ein unauflösbarer Widerspruch (Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 1). Dieser Einwand geht fehl. Das erste vorinstanzliche Urteil wurde auf Beschwerde hin aufgehoben (vgl. Urk. 15). Es kann daher nicht Grundlage eines Widerspruchs mit dem angefochtenen Entscheid bilden. Im Übrigen wurde das Rechtsöffnungsgesuch im ersten vorinstanzlichen Urteil ausschliesslich mangels Nachweises der Aktivlegitimation der Gesuchstellerin abgewiesen. Eine Prüfung der übrigen Voraussetzungen der Rechtsöffnung, insbesondere der Tauglichkeit der eingereichten Unterlagen als Rechtsöffnungstitel, erfolgte nicht.

2.2. Soweit der Gesuchsgegner Einwände gegen den obergerichtlichen Entscheid erhebt, mit welchem das erste vorinstanzliche Urteil aufgehoben wurde (Urk. 15), und Mängel in der Abtretungskette geltend macht (vgl. Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 7) besteht dafür im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Raum. Die Vorinstanz war bei der Neubeurteilung des Rechtsöffnungsbegehrens an die rechtliche Beurteilung im Rückweisungsentscheid und dem diesen zugrunde liegenden Sachverhalt gebunden. Die Kammer unterliegt denselben Restriktionen (vgl. zum

Ganzen: ZK ZPO II-Hilber/Reetz, Art 318 N 40 ff.). Im Beschwerdeverfahren kann folglich nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe das Dispositiv oder die Erwägungen des Rückweisungsentscheids nicht befolgt oder ausnahmsweise zulässige Noven nicht berücksichtigt. Der Gesuchsgegner macht weder das eine noch das andere geltend. Auf die entsprechenden Vorbringen, namentlich auch betreffend angebliche Mängel in der Abtretungskette (vgl. Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 7), ist daher nicht weiter einzugehen.

3.1. Weiter bringt der Gesuchsgegner (sinngemäss) vor, die Einverständniserklärung könne keine gültige Schuldanerkennung darstellen, da sie im Rahmen eines nichtigen Vertrages unterzeichnet worden sei. Der Vertrag sei nichtig, weil er die rechtswidrige Verabreichung eines Arzneimittels zum Gegenstand habe. Die Vorinstanz habe seine medizinischen Einwände als nicht glaubhaft gemacht abgetan, ohne die Nichtigkeit gemäss Art. 20 OR als Rechtsfrage zu prüfen (Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 2 und Beschwerdegrund 8).

3.2. Die für die provisorische Rechtsöffnung angerufene Einverständniserklärung bezieht sich auf eine "EM-Sculpt Behandlung inkl. Waagentracking" (Urk. 4/15), das heisst eine nicht-invasive Körperformungsbehandlung mit elektromagnetischer Energie (vgl. Urk. 21/4). Offenbar erfolgte des Weiteren eine Behandlung mit Ozempic, wie der entsprechenden Rechnung bzw. dem Rückforderungsbeleg zu entnehmen ist (vgl. Urk. 4/1). Die Einverständniserklärung selbst nimmt auf eine solche medikamentöse Behandlung jedoch keinen Bezug. Ein weiterer schriftlicher Vertrag befindet sich nicht bei den Akten. Die vom Gesuchsgegner behauptete rechtswidrige Leistung betrifft, soweit ersichtlich, ausschliesslich die Verabreichung von Ozempic bzw. anderer Arzneimittel zur Gewichtsreduktion. Dass die Einverständniserklärung eine solche Behandlung zum Gegenstand hatte oder die darin anerkannte Forderung auf einer entsprechenden Vereinbarung beruhte, ist weder dargetan noch aus den Akten ersichtlich. Die behauptete Rechtswidrigkeit steht damit in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der vorliegenden Schuldanerkennung. Es bestand folglich kein Anlass, die Rechtmässigkeit der vom Gesuchsgegner beanstandeten Arzneimittelbehandlung losgelöst von der streitgegenständli-

chen Schuldanerkennung zu prüfen. Die Rügen erweisen sich damit als unbegründet.

3.3. Die Ausführungen des Gesuchsgegners betreffend eine fehlende Einwilligung zur Behandlung mit Arzneimitteln (vgl. Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 3) sowie die behauptete Fälschung von Ozempic-Produkten (vgl. Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 5 und Beschwerdegrund 8) sind nach dem Gesagten ebenfalls nicht entscheidrelevant. Ausserdem handelt es sich dabei um neu aufgestellte Behauptungen (vgl. Urk. 20), welche im Beschwerdeverfahren aufgrund des umfassenden Novenverbots ohnehin nicht zu berücksichtigen wären.

4. Weiter macht der Gesuchsgegner geltend, die von der Gesuchstellerin in Rechnung gestellten Beträge stimmten nicht mit den in Betreibung gesetzten Beträgen überein (Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 4 und Beschwerdegrund 8). Mit den diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz, insbesondere zum Rechtsöffnungsbetrag und den behaupteten Widersprüchen zu früheren Betreibungen (vgl. Urk. 28 S. 2 f. E. 2.1 und E. 2.3), setzt er sich indessen nicht auseinander. Auf die Rüge ist folglich nicht weiter einzugehen.

5. Schliesslich bringt der Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren erneut vor, die Behandlung sei nicht vertragsgemäss erbracht worden (Urk. 27 Ziff. IV, Beschwerdegrund 6). Auch mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 28 S. 4 E. 2.5) setzt er sich nicht sachbezogen auseinander. Seine Vorbringen erschöpfen sich vielmehr in der Wiederholung seines bereits vor Vorinstanz vertretenen Standpunkts. Soweit er im Beschwerdeverfahren erstmals eine Schadenersatzforderung als Gegenforderung geltend macht, handelt es sich zudem um ein unzulässiges Novum. Auf diese Vorbringen ist daher nicht weiter einzugehen.

6. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner mit seinen Rügen nicht durchdringt. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

III.

1. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2. Der Streitwert beläuft sich auf Fr. 2'938.15 (Urk. 28 S. 5). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist auf Fr. 450.– festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) und mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe (Urk. 34 und Urk. 36) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

3. Der Gesuchstellerin fielen im Beschwerdeverfahren keine Aufwendungen an und der Gesuchsgegner unterliegt, womit sich die Frage einer Parteientschädigung nicht stellt (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Editionsbegehren des Gesuchsgegners wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 450.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage je eines Doppels bzw. einer Kopie von Urk. 27, Urk. 30/1-17, Urk. 32, Urk. 33/20-28, Urk. 37, Urk. 38 und Urk. 39/29/31, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'938.15.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 3. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Peel

versandt am:
fh